

a. bei den in § 1 zu 2 genannten Wohnungen am ersten Tage des Vierteljahres mindestens ein heizbares Zimmer und

b. bei den in § 1 zu 3 genannten Wohnungen am ersten Tage des Vierteljahres mindestens zwei heizbare Zimmer völlig geräumt zur Verfügung gestellt werden.

§ 3. Unter Zubehör sind Kofen, Küchen, nicht heizbare Kammern, Bodenräume, Verschläge, Keller und Stallungen zu verstehen.

§ 4. Fallen Sonn- und Feiertage in die in § 1 genannten Fristen, so ruht an diesen Tagen die Verpflichtung des Mieters zur Räumung der Wohnung.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

Außerdem bleibt die zwangsweise Ausführung der Bestimmungen der Polizeiverordnung durch die Polizeidirektion vorbehalten.

3. Dienstbotenwesen.

(Auszug aus den in den Regierungsbezirken Hannover, Hildesheim und Lüneburg geltenden gefinderechtlichen Bestimmungen.)

I. Dienstvertrag.

Der Minderjährige bedarf zu seiner Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Die für einen einzelnen Fall erteilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art.

Der Dienstvertrag ist erst dann als abgeschlossen anzusehen, wenn Mietgeld (Weinkauf, Handgeld) gegeben und angenommen ist.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Vertrag schriftlich errichtet oder wenn der Dienst schon angetreten ist.

Das Mietgeld kann nicht vom Lohne abgezogen werden.

II. Antritt des Dienstes und Gründe zum Rücktritt vom Vertrage.

Die Zeit des Dienstantritts hängt vom Vertrage ab. Ist nichts bestimmt, so sind die Antrittstage der Tag nach Ostern, nach Johannis, nach Michaelis und nach Weihnachten, wenn dieser Tag aber ein Sonntag, der folgende Wochentag.

Die Antrittstage sind zugleich die Abzugstage für das abgehende Gefinde.

Der Dienstherr kann von dem Vertrage zurücktreten, wenn er von dem Dienstboten durch falsche Angaben über persönliche Verhältnisse oder durch Verheimlichung solcher Verhältnisse getäuscht ist. Gleiches gilt,

wenn der Dienstbote mit ansteckender oder die gehörige Dienstführung hindernder Krankheit behaftet,

wenn ein weiblicher Dienstbote schwanger ist und

wenn der Dienstbote sich einer Veruntreuung schuldig gemacht hat, ohne

Zeugnisse ehrlichen Betragens aus den letzten 3 Jahren beibringen zu können.

Diese Umstände berechtigen jedoch den Dienstherrn dann nicht zum Rücktritt, wenn sie ihm vorher bekannt gewesen sind.

Der Dienstbote kann vom Vertrage zurücktreten, wenn der Dienstherr vor dem Dienstantritt seinen Wohnort ändert und dies dem Dienstboten nicht vorher bekannt war.

Desgleichen wenn der Dienstbote durch Krankheit oder sonstigen unverschuldeten Grund unfähig zum Dienst wird.

Beim Rücktritt des Dienstboten vom Dienstvertrage und beim erlaubten Rücktritt des Dienstherrn muß, in Ermangelung anderer Verabredung, das Mietgeld zurückgegeben werden.

III. Pflichten der Dienstboten.

Der Dienstbote ist schuldig, den der Herrschaft durch Vorsatz oder grobes Verschulden verursachten Schaden zu ersetzen.

Geringes Verschulden verbindet ihn nur dann zum Schadenersatz, wenn er sich dessen wiederholt schuldig gemacht oder gegen Befehl gehandelt oder sich zu Geschäften verpflichtet hat, welche vorzügliche Aufmerksamkeit erfordern.

IV. Pflichten des Dienstherrn.

Der Dienstherr muß dem Dienstboten zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten die nötige, nach des ersteren billigem Ermessen zu bestimmende Zeit gestatten.